

7674

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Bern**

(Vom 17. Juli 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1958 den vom Grossen Rat am 18. Februar 1958 gefassten Beschluss über die Abänderung von Artikel 26, Ziffern 9 und 12, der Staatsverfassung betreffend die Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates mit 39 549 Ja gegen 19 727 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 20. Juni 1958 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

Art. 26

Dem grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

...
9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Artikel 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage;

...
12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Wert des Veräusserten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt;

...

Neuer Text

Art. 26

Unverändert

9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Artikel 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage;

...
12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen sechzigtausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert;

...

Die abgeänderten Bestimmungen der Staatsverfassung des Kantons Bern, welche die Zuständigkeit des Regierungsrates in Finanzsachen regeln, betreffen nur das kantonale öffentliche Recht. Sie stehen zweifellos mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch. Wir beantragen Ihnen daher, dieser Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Vizekanzler:

F. Weber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung
des Kantons Bern**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1958,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das
der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1958 beschlossenen Änderung der Ziffern 9 und 12 des Artikels 26 der Staatsverfassung des Kantons Bern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Staatsverfassung des Kantons Bern (Vom 17.Juli 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7674
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1958
Date	
Data	
Seite	489-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 288

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.